

G e m e i n d e **R e i n a c h**

Die Stadt vor der Stadt

Bildungsreglement

vom 27. Januar 2014

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Ziel	1
§ 2	Gegenstand	1

B. Der Schulrat

§ 3	Stellung	1
§ 4	Konstituierung	1
§ 5	Aufgaben	1
§ 6	Mitglied des Gemeinderates	2
§ 7	Schweige- und Ausstandspflicht	2
§ 8	Weiterbildung	3

C. Die einzelnen Bildungsinstitutionen

1. Die Primarstufe (Kindergarten und Primarschule)

§ 9	Quartierschule	3
§ 10	Sekretariat	3
§ 11	Krisenhilfe	3
§ 12	Schulbibliotheken	3

2. Die Musikschule

§ 13	Zielsetzung	3
§ 14	Angebot	4
§ 15	Unterricht	4
§ 16	Grundkurs / Zusatzkurse	4
§ 17	Unterrichtsbesuch	4
§ 18	Sekretariat	4
§ 19	Elternbeitrag	5
§ 20	Räume	5

D. Weitere Bildungsangebote

§ 21	Grundsatz	5
§ 22	Tagesbetreuung	5
§ 23	Freiwilliger Schulsport	5
§ 24	Beiträge für Schullager	5
§ 25	Gemeindebibliothek	6
§ 26	Ferienpass	6
§ 27	Subsidiarität der kommunalen Beiträge an die Sekundarschule	6

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 28	Verordnung	6
§ 29	Inkraftsetzung	6

Der Einwohnerrat der Gemeinde Reinach erlässt, gestützt auf die §§ 46 Absatz 1 sowie 47 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, das nachfolgende Bildungsreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

Mit diesem Reglement sollen im Rahmen und in Ergänzung des kantonalen Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002

- die Bewältigung der im kommunalen Bildungsbereich anfallenden Aufgaben gesichert
- die Organisation der einzelnen Bildungsinstitutionen gefestigt
- die Finanzierung der kommunalen Bildungsangebote geregelt werden.

§ 2 Gegenstand

Das Reglement regelt allfällige im kantonalen Bildungsgesetz nicht enthaltene Aufgaben des Schulrates sowie die Organisation, die Aufgaben und die Finanzierung der kommunalen Bildungsangebote.

B. Der Schulrat

§ 3 Stellung

Der Schulrat ist die unabhängige und selbständige Aufsichts-, Wahl- und Entscheidungsbehörde für die Primarstufe (Kindergarten, Primarschule) sowie die Sekundar- und Musikschule.

§ 4 Konstituierung

¹Der Schulrat konstituiert sich selbst.

²Das für den Bildungsbereich zuständige Mitglied des Gemeinderates lädt die gewählten Schulrätinnen und Schulräte vor Beginn der neuen Amtsperiode zur ersten Sitzung ein. Es leitet die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums.

§ 5 Aufgaben

¹Ergänzend zu den Vorgaben im Bildungsgesetz nimmt der Schulrat alle Aufgaben im Bildungsbereich wahr, die von Gesetz oder Verordnung nicht einer anderen Instanz (Gemeinderat, Schulleitung, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion) zugewiesen werden.

²Insbesondere sind dies die

- a. Qualitätssicherung
- b. Aufrechterhaltung des Dialoges zwischen Schule und Öffentlichkeit
- c. Unterstützung oder Übernahme von Projekten und Konzepten des Gemeinderates, des Einwohnerrates und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- d. Aufnahme und Bearbeitung von Problemen in der Schule und in deren Umfeld
- e. Verabschiedung des Budgets für die kommunale Schule (Primarstufe und Musikschule) zuhanden des Gemeinderates
- f. Antragstellung an den Gemeinderat für Beiträge an die Sekundarschule
- g. Koordination zwischen Schule und Gemeinde sowie zwischen verschiedenen Behörden und Gemeinden im Schulbereich
- h. Entscheidung über die Verwendung der Mittel, die im Rahmen des Voranschlags für seinen Aufgabenbereich zur Verfügung stehen.

³Der Schulrat arbeitet mit dem Gemeinderat zusammen. In beratender Funktion unterstützt er ihn bei der Erarbeitung des bildungspolitischen Teils des Jahres- und Entwicklungsplans sowie des Strategischen Sachplans „Bildung“.

§ 6 Mitglied des Gemeinderat

Das Mitglied des Gemeinderates im Schulrat

- a. informiert den Schulrat über wichtige Beschlüsse und Projekte des Gemeinderates und umgekehrt
- b. bringt im Schulrat die Sicht des Gemeinderates ein
- c. bringt die Entscheide und Meinungen des Schulrates in den Gemeinderat ein
- d. vermittelt zwischen Gemeinderat und Schulrat bei unterschiedlichen Ansichten.

§ 7 Schweige- und Ausstandspflicht

Für alle Behördenmitglieder gilt die Schweige- und Ausstandspflicht.¹ Diese bleibt auch nach dem Austritt aus der Behörde bestehen, soweit es zur Wahrung des öffentlichen und privaten Interesses erforderlich ist.

¹Siehe §§ 21 sowie 22 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180) sowie die Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde Reinach

§ 8 Weiterbildung

¹Die Mitglieder des Schulrates nehmen regelmässig und ihrem Auftrag entsprechend an Weiterbildungsveranstaltungen teil.

²Die Gemeinde übernimmt die Kosten im Rahmen des Budgets.

C. Die einzelnen Bildungsinstitutionen

1. Die Primarstufe (Kindergarten und Primarschule)

§ 9 Quartierschule

¹In der Regel ermöglicht die Gemeinde den Kindergarten- sowie Primarschulbesuch im eigenen Wohnquartier.

²Sie fördert Massnahmen für sichere und kindergerechte Schulwege.

§ 10 Sekretariat

¹Der Gemeinderat stellt der Schulleitung Primarstufe dem Kindergarten und Primarschule für seine ihre Bedürfnisse ein Sekretariat zur Verfügung. Dieses unterstützt die Arbeit der Schulleitung und des Schulrates.

²Die Schulleitung nimmt in Absprache mit dem Personaldienst der Gemeinde das Auswahlverfahren vor und stellt Antrag an den Gemeinderat.

§ 11 Krisenhilfe

Für besondere sozial oder psychisch bedingte Krisensituationen kann die Gemeinde geeignete Fachleute zur Verfügung stellen.

§ 12 Schulbibliotheken

Die Gemeinde fördert und unterstützt den Aufbau und Betrieb von Schulbibliotheken.

2. Die Musikschule

§ 13 Zielsetzung

¹Die Musikschule vermittelt musikalische Bildung nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen. Mit ihrem vielfältigen Angebot weckt und fördert sie die Freude am Musizieren. Sie führt die Kinder und Jugendlichen zum selbständigen Musizieren und befähigt sie zum eigenständigen und kritischen Umgang mit der Musik.

²Die Musikschule fördert und bereichert das kulturelle und musikalische Leben in der Gemeinde.

³Sie pflegt den Kontakt mit kommunalen und regionalen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.

§ 14 Angebot

¹Die Musikschule bietet Unterricht in der elementaren Musikerziehung sowie im vokalen und instrumentalen Bereich an.

²Sie fördert insbesondere das Ensemble- und Orchesterspiel.

³Das Angebot richtet sich nach den aktuellen Bedürfnissen und wird publiziert.

§ 15 Unterricht

In der Regel erhalten Instrumental- und Gesangsschülerinnen und -schüler Einzelunterricht, alle übrigen Fächer werden in Gruppen oder Klassen unterrichtet.

§ 16 Grundkurs / Zusatzkurse

¹Die Grundkurse werden von der Musikschule im Auftrag der Primarschule organisiert und durchgeführt.

²Die Schülerinnen und Schüler der musikalischen Grundkurse werden in Halb- und in Ganzklassen, diejenigen der musikalischen Zusatzkurse in Gruppen unterrichtet.

§ 17 Unterrichtsbesuch

¹Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz in Reinach können ab dem obligatorischen Kindergarten bis zum Abschluss ihrer Ausbildung, jedoch höchstens bis zum 25. Altersjahr, den Unterricht an der Musikschule besuchen.

²Die Anmeldung verpflichtet während mindestens einem Semester zum Besuch des Unterrichts und zur Bezahlung des Kursgeldes.

§ 18 Sekretariat

¹Der Gemeinderat stellt der Musikschule für ihre Bedürfnisse ein Sekretariat zur Verfügung. Dieses unterstützt die Arbeit der Schulleitung.

²Die Schulleitung nimmt in Absprache mit dem Personaldienst der Gemeinde das Auswahlverfahren vor und stellt Antrag an den Gemeinderat.

§ 19 Elternbeitrag

¹Der Gemeinderat setzt die Höhe der Elternbeiträge im Rahmen des Bildungsgesetzes fest. Der Schulrat hat ein Antragsrecht.

²Der Gemeinderat erlässt auf dem Verordnungsweg Bestimmungen für Reduktion und Erlass.

§ 20 Räume

Der Unterricht wird in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten abgehalten.

D. Weitere Bildungsangebote

§ 21 Grundsatz

Die Gemeinde fördert und unterstützt sinnvolle Bildungs- und Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

§ 22 Tagesbetreuung

¹Die Gemeinde schafft für Kinder der Primarstufe Einrichtungen zur Tagesbetreuung.

²Die erziehungsberechtigten Personen können zu Beitragsleistungen verpflichtet werden.

³Die Gemeinde kann auch entsprechende private Einrichtungen unterstützen.

§ 23 Freiwilliger Schulsport

Die Gemeinde fördert und unterstützt den freiwilligen Schulsport.

§ 24 Beiträge für Schullager

¹Die Gemeinde fördert und unterstützt Schullager der kommunalen Schulen.

²Für Lager von mindestens drei Tagen Dauer werden Beiträge an die Lagerkosten zugunsten der Schülerinnen und Schüler sowie jener Begleitpersonen ausgerichtet, welche nicht Auslagenersatz¹ geltend machen können.

¹ gemäss § 14 Abs. 1 der Verordnung über Schulvergütung an den Kanton Basel-Landschaft vom 15. März 2005

§ 25 Gemeindebibliothek

Die Gemeinde unterstützt und fördert die Gemeindebibliothek.

§ 26 Ferienpass

Während den Sommerferien bietet die Gemeinde Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Ferienpasses verschiedene Freizeit- und Bildungsangebote an.

§ 27 Subsidiarität der kommunalen Beiträge an die Sekundarschule

Die kommunalen Beiträge an die Sekundarschule sind zweckgebunden. Sie werden nur subsidiär zu den Leistungen des Kantons ausgerichtet.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen**§ 28 Verordnung**

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Bestimmungen auf dem Verordnungsweg.

§ 29 Inkraftsetzung

Das Reglement wird nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 27. Januar 2014

Einwohnerrat Reinach BL

Das vorstehende Bildungsreglement ist mit Entscheid vom 14. Mai 2014 von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL genehmigt worden; es wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 10. Juni 2014 per 1. August 2014 in Kraft gesetzt.